

ERKLÄRUNG

Thema: Argumentation zum städtebaulichen Vertrag und zum Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes
Datum: 30.09.2025
Verfasserin: Heike Oelschlägel

Der städtebauliche Vertrag regelt in erster Linie die Kostenübernahme und den organisatorischen Ablauf des Bebauungsplanverfahrens. In § 10 Abs. 3 ist ausdrücklich festgehalten, dass die Planungshoheit des Stadtrates unberührt bleibt. Das heißt: Der Stadtrat entscheidet im B-Planverfahren weiterhin frei über alle Inhalte – auch über eine mögliche Höhenbegrenzung.

Ein Absetzen von der Tagesordnung hätte daher keine sachliche Grundlage, sondern würde nur zu **Verzögerungen und möglichen finanziellen Nachteilen** für die Stadt führen.

Wir plädieren deshalb für die **Abstimmung des Vertrages**, damit das Verfahren fristgerecht weitergeführt werden kann und die Stadt die volle Kostenübernahme durch den Vorhabenträger sichert.

Das Argument, mit einem städtebaulichen Vertrag würden wir automatisch den Weg für weitere Windräder ebnen, trägt planerisch nicht. Die Standorte für Windenergieanlagen werden über den Regionalplan mit klaren Kriterien geregelt. Jede zusätzliche Anlage müsste erneut alle Prüfungen durchlaufen – ein Automatismus besteht nicht.

Im Gegenteil: Ein städtebaulicher Vertrag gibt uns als Kommune die Möglichkeit, für das konkrete Projekt Bedingungen festzuschreiben – etwa zum Rückbau, zu Ausgleichsmaßnahmen oder zur Beteiligung an Infrastruktur. Wenn wir den Vertrag ablehnen oder vertagen, verzichten wir auf diese Gestaltungsmöglichkeiten.

Darum sollten wir nüchtern prüfen: Wollen wir beim konkreten Projekt Einfluss nehmen oder nicht.